

A15 Abwägung

Beitrag von „Karriere“ vom 23. Dezember 2024 08:53

Zitat von Seph

Ich weiß zwar nicht, was du damit meinen könntest, aber die Pension wird schlicht auf Basis angesammelter ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten (nur diese während der Ehe erlangten Prozentpunkte werden im Versorgungsausgleich gesplittet) und den ruhegehaltsfähigen (End-)Bezügen berechnet. Nach einer Scheidung angesammelte ruhegehaltsfähige Dienstzeiten gehen schlicht nicht in den Versorgungsausgleich ein. Für diesen letztlich auch die ruhegehaltsfähigen Bezüge egal. Du profitierst also so oder so von höheren ruhegehaltsfähigen Bezügen (der letzten 2 vollen Dienstjahre). Ob man diese Besoldungsstufe auch in den 20 Jahren davor bereits innehatte oder nicht ist im Gegensatz zur gesetzlichen Rente nebensächlich.

Angeblich, im Gegensatz zum Ausgleich in der Rentenversicherung, profitiert die Gegenseite von jeglichen prozentualen Steigerungen bis zur Pension. So war es zumindest bei nem Kumpel.